

Geschäftsordnung für die Thüringer Arbeitsgemeinschaft Imkerei und Landwirtschaft

Die vorliegende Geschäftsordnung enthält nähere Regelungen über Aufgabenbereich und Verfahrensregeln der „Thüringer Arbeitsgemeinschaft Imkerei und Landwirtschaft“.

1. Name

Die Arbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Thüringer Arbeitsgemeinschaft Imkerei und Landwirtschaft“ kurz „ThAGIL“.

2. Zweck und Gründungsmitglieder

- (1) ThAGIL wurde am 14. Juni 2016 gegründet. Sie erfüllt den Zweck der Verbesserung der für die Kommunikation zwischen Imkern und Landwirten notwendigen Ressourcen.
- (2) Die Mitglieder sind der Landesverbandes Thüringer Imker e. V. (LVThI), der Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) und die Landesgruppe Thüringen des Deutsche Berufs- und Erwerbsimkerbund e. V. (DBIB).

3. Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Imkern und Landwirten in Thüringen im geeigneten Maße zu verbessern und auszubauen.
- (2) Den Schutz von Bienen und Wildinsekten auf dem bereits erreichten Niveau im Bereich der Forst- und Landwirtschaft weiter zu entwickeln.
- (3) Die Sicherung und Verbesserung der Erträge in der Imkerei und Landwirtschaft unter Berücksichtigung des Erhalts der Artenvielfalt.
- (4) Ausbau und Pflege des offenen Kontaktes mit allen Interessierten.
- (5) Vorbereitung der im Rahmen der Aufgaben und Ziele erforderlichen Gremienentscheidungen der Mitglieder.
- (6) Erarbeiten von Hilfestellungen und Handlungsempfehlungen.
- (7) Unterstützung bei der Erarbeitung von Bildungsangeboten.
- (8) Die Arbeitsgemeinschaft stellt mindestens einmal jährlich den Fortgang der Arbeit in dafür geeigneter Form vor.

4. Vorsitz

- (1) Der/die Vorsitzende und dessen/deren VertreterIn wird für die Dauer von vier (4) Jahren vorgeschlagen und muss aus den Mitgliedern der ThAGIL sein.
- (2) Der/die Vorsitzende wird von der ThAGIL bestellt.
- (3) Der Vorsitzende ist geschäftsführend.

5. Vertreter

- (1) Die ThAGIL besteht aus fünf (5) ordentlichen Vertretern die von ihren Verbänden benannt werden.
- (2) Es können Stellvertreter benannt werden.
- (3) Alle Vertreter und Stellvertreter werden für vier (4) Jahre bestellt.
- (4) Die institutionelle Verteilung der Vertreter eines jeden Mitgliedes ist wie folgt geregelt:
 - a. - LVTHI (zwei Vertreter und bis zu zwei Stellvertreter)
 - b. - TBV (zwei Vertreter und bis zu zwei Stellvertreter)
 - c. - DBIB (ein Vertreter und ein Stellvertreter)
- (5) Die Aufnahme neuer Mitglieder kann der ThAGIL vorgeschlagen werden. Die Aufnahme erfolgt einstimmig. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Gründungsmitglieder.
- (6) Die ThAGIL kann Berater ohne Stimmrecht berufen.
- (7) Ordentliche Vertreter können durch ihre Stellvertreter ohne Vollmacht vertreten werden.
- (8) Scheidet ein oder mehrere Vertreter aus muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt Ersatz geschaffen werden.

6. Einberufung von Sitzungen

- (1) Die ThAGIL wird von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen.
- (2) Die Sitzungen der ThAGIL finden in der Regel zweimal jährlich statt und werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Bei Bedarf können auf Wunsch eines ordentlichen Mitgliedes der ThAGIL Sondersitzungen einberufen werden. Für Sondersitzungen gelten die gleichen Regularien wie für ordentlich einberufene Sitzungen.

7. Einladungen

- (1) Die ThAGIL kann Personen als Gäste oder Sachverständige einladen, wenn externe Expertise als notwendig erachtet wird oder ein sonstiges Interesse der ThAGIL an deren Anwesenheit besteht.
- (2) Einladungen und Sitzungsunterlagen digital per Email versandt.

8. Protokoll

- (1) Der Vorsitzende bestimmt vor jeder Sitzung einen Protokollant.
- (2) Von jeder Sitzung ist zeitnah ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
- (3) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der jeweiligen turnusmäßig folgenden Sitzung

9. Stimmberechtigung/Beschlussfähigkeit/Beschlüsse

- (1) Die ThAGIL ist nur bei Anwesenheit eines Vertreters jedes Mitgliedes beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (4) Beschlüsse werden ausschließlich Einstimmig gefasst.

10. Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

11. Logo

- (1) Abbildung 1 wird als offizielles Logo und Erkennungszeichen nach Außen von der ThAGIL verwendet.



Abbildung 1: Logo der ThAGIL

12. Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung der konstituierenden Sitzung in Kraft.
- (2) Über die konstituierende Sitzung ist Protokoll zu führen.
- (3) Vertreter, Stellvertreter, Vorsitzender, Geschäftsführer und beratende Vertreter sind nach Absatz 5 (Vertreter). namentlich und mit Anschrift zu benennen.

Erfurt, 30. August 2016

Vertreter:

- Ministerin Birgit Keller (Abt. Peter Ritschel)
- Ministerin Heike Werner (Abt. Dr. Karin Schindler)
- Ministerin Anja Siegesmund (STS Olaf Möller)
- TLL Dr. Vetter
- TLUG Herr Fäustel

28. September 2016 13.30Uhr Bienen Museum Weimar - konstituierende Sitzung ThAGIL